

Satzung der Stadt Nortorf zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Nortorf (Baumschutzsatzung)

Inhalt:

Satzung vom 01.11.1999, veröffentlicht durch Aushang

Änderung vom 30.11.2001 durch Euroanpassungssatzung, veröffentlicht durch Aushang

Aufgrund des § 20 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 469) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf vom 27. September 1999 und Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 04. Oktober 1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

- (1) zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- (2) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes
- (3) und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter

unter Schutz zu stellen.

§ 2 - Schutzgegenstand

- (1) Im Bereich der Stadt Nortorf werden die in der anliegenden Liste im einzelnen aufgeführten Bäume nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Die Bäume sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 grün eingetragen. Die Karte und die anliegende Liste sind Bestandteil dieser Satzung und können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Nortorf eingesehen werden.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in den Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3 - Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

Beschädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können.

Beschädigungen sind insbesondere:

1. Veränderungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone durch Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen) oder Aufschüttungen in den Bereichen nach Satz 3,
 3. die unsachgemäße Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, Streusalzen oder Düngemitteln in den Satz 3 genannten Bereichen,
 4. die Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln und/oder anderen Gegenständen an Bäumen,
 5. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben oder anderen Stoffen, die die Baumwurzeln beeinträchtigen können,
 6. das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume,
 7. Bodenverfestigungen, z.B. durch Befahren des Wurzelbereiches oder durch Ablagerung oder Einbau von Baumaterialien,
 8. das Lagern oder der Einbau sonstiger Materialien, die durch die Abgabe von Stoffen schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
- (2) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern oder beeinträchtigen.
- (3) Die Verbote betreffen nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der Stadt Nortorf unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 - Pflege, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Der/Dem Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihr/ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

Bei der Vorbereitung oder Durchführung von Baumaßnahmen sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen, RAS LG 4, „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Der Schutz der Bäume vor Beschädigungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 5 - Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 54 Landesnaturschutzgesetz Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden.
- (2) Auf Antrag können von den Verboten des § 3 Ausnahmen erteilt werden, wenn
 1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 2. der geschützte Baum krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 3. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
 4. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach § 6 Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind, die auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 5. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen oder Ersatzpflanzungen durchzuführen, versehen werden. Eine Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 14. März verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 6 - Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Stadt Nortorf schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze in doppelter Ausführung beigelegt werden, in der neben dem Standort des von der Maßnahme betroffenen Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume im Umkreis von ca. 100 m eingezeichnet und für jeden geschützten Baum Art, Stammumfang, Höhe und Kronendurchmesser angegeben sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

- (2) Antragsberechtigt ist der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte sowie mit deren schriftlicher Zustimmung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvorhaben sind die Unterlagen nach Abs. 1 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet die/der Bürgermeister/in der Stadt Nortorf.
- (5) Die Absätze 1-4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 54 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz.

§ 7 - Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 sowie der Befreiung nach § 54 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz soll der/dem Antragsteller/in auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre/seine Kosten je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten oder beschädigten Baumes (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) einen Ersatzbaum einheimischer Art von mindestens 20 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) zu pflanzen oder zu erhalten.
Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.
- (2) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Die/Der Antragsteller/in kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt Nortorf abwenden, wenn ihr/ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem/seinem Grundstück oder - mit der unwiderruflichen Zustimmung der/des Eigentümerin/Eigentümers- auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt Nortorf die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Die Höhe der von der Stadt festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die die/der Antragsteller/in für die Ersatzpflanzungen aufwenden müsste. Das gilt auch, wenn die/der Antragsteller/in die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht erfüllt.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen oder zur Pflanzung heimischer Gehölze im Gebiet der Stadt Nortorf zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen von Bäumen im Stadtgebiet verwendet werden.

§ 8 - Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

- (1) Wer als Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte(r) ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen, Sanierungsmaßnahmen einzuleiten, nach Maßgabe des § 7 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 oder die einer Befreiung nach § 54 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz nicht vor, hat die/der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 7 Abs. 1 pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Stadt Nortorf kann in den Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.
- (2) Hat ein/e Dritte/r geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht der/dem Eigentümer/in oder der/dem Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen die/dem Dritte/n zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 Satz 2 die/den Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/n bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches. Die/Der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte kann mit der Stadt die Abtretung des Schadensersatzanspruches vereinbaren. Die Stadt soll das Angebot annehmen, wenn der/dem Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist, einen Schadensersatzanspruch im Klagewege geltend zu machen.
- (3) Steht der/dem Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch nicht zu oder hat sie/er ihn nach Abs. 2 Satz 2 an die Stadt abgetreten, hat sie/er eine Ersatzanpflanzung durch die Stadt zu dulden.

§ 9 - Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so bezieht sich die Vorschrift zur Darstellung von Bäumen in Lageplänen von Bauanträgen gem. § 2 Abs. 3 Ziff. 7 der Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren in der z.Zt. geltenden Fassung auf die durch diese Satzung geschützten Bäume. Danach sind geschützte Baumbestände auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken in einem Lageplan zum Bauantrag darzustellen (Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser).
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeht in einem gesonderten Verfahren vor Erteilung der Baugenehmigung oder des Vorbescheides.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57 a Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehenden Satzung ist mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 04. Oktober 1999 gemäß § 53 Abs. 9 i.V.m. Abs. 8 Landesnaturschutzgesetz zugestimmt worden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nortorf, den 01. November 1999
Stadt Nortorf
Der Bürgermeister

Anlagen:

1. Karte im Maßstab 1:5000
2. Liste der geschützten Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen

Anlage zu § 2 der Satzung der Stadt Nortorf zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Nortorf (Baumschutzsatzung)

| Ifd Nr. | Anzahl und Art der Bäume | Standort, Flur, Flurstück |
|----------------|---|---|
| 1 | 1 Eiche 1 Esche 1 Linde 1 Rotbuche | Alte Dorfstraße 1 Flur 3 Thienbüttel, Flurstück 58/4 |
| 2 | 1 Eiche | Alte Dorfstraße 2 Flur 3 Thienbüttel, Flurstück 143/50 |
| 3 | 1 Eiche 1 Kastanie | Alte Dorfstraße 3 Flur 3 Thienbüttel, Flurstück 60/4 |
| 4 | 1 Eiche | Alte Dorfstraße 12 Flur 3 Thienbüttel, Flurstück 61/6 |
| 5 | 1 Eiche 2 Linden | Alte Dorfstraße 16 Flur 3 Thienbüttel, Flurstück 6/1 |
| 6 | 1 Rotbuche | Am Stadtpark 7 Flur 5604 C, Flurstück 17/6 |
| 7 | 1 Kastanie | Am Stadtpark 32 Flur 5604 C, Flurstück 32/39 |
| 8 | 1 Eiche 1 Linde | Bahnhofstraße 13 Flur 5504 D, Flurstück 35 |
| 9 | 1 Eiche | Fabrikstraße 1 Flur 5504 B, Flurstück 29/11 |
| 10 | 1 Linde 4 Rotbuchen | Fabrikstraße 17 Flur 5505 D, Flurstück 15/9 |
| 11 | 1 Linde | Fabrikstraße 19 Flur 5505 D, Flurstück 16/7 |
| 12 | 1 Eiche | Friedrich-Hebbel-Straße 25-27 Flur 5604 C, Flurstück 33/35 |
| 13 | 2 Eichen 1 Eiche 1 Kirsche 2 Linden 2 Linden 1 Linde | Gartenstraße 68 Flur 5503 A, Flurstück 27/2 |
| 14 | 2 Rotbuchen | Gartenstraße 100 Flur 5503 A, Flurstück 25/5 |
| 15 | 1 Eiche | Gravensteiner Straße 6 Flur 5604 D, Flurstück 36 |
| 16 | 2 Ahorne 2 Eichen 3 Linden 1 Platane 1 Rotbuche | Große Mühlenstraße 5 Flur 5504 B, Flurstücke 171/4 und 171/8 |
| 17 | 1 Esche | Große Mühlenstraße 22 Flur 5504 B, Flurstück 210 |

| Ifd Nr. | Anzahl und Art der Bäume | Standort, Flur, Flurstück |
|----------------|---|--|
| 18 | 1 Eiche | Große Mühlenstraße 26 Flur 5504 B, Flurstück 214 |
| 19 | 1 Kastanie | Große Mühlenstraße 48 Flur 5504 A, Flurstück 32/3 |
| 20 | 1 Eiche | Heinkenborsteler Weg 10 Flur 5504 C, Flurstück 37/1 |
| 21 | 2 Ahorne | Heinkenborsteler Weg 11 Flur 5504 C, Flurstück 58 |
| 22 | 2 Eichen | Heinkenborsteler Weg 25 Flur 5503 A, Flurstück 13/2 |
| 23 | 1 Rotbuche | Hermann-Löns-Weg 11 Flur 5604 A, Flurstück 9 |
| 24 | 1 Eiche | Hofkamper Weg 4 Flur 5603 A, Flurstück 22/5 |
| 25 | 1 Rotbuche | Hohenwestedter Straße 9 Flur 5504 D, Flurstück 127 |
| 26 | 1 Eiche | Hohenwestedter Straße 12 Flur 5504 D, Flurstück 118 |
| 27 | 1 Eiche | Hohenwestedter Straße 14 Flur 5504 D, Flurstück 117 |
| 28 | 3 Buchen | Hohenwestedter Straße 30 Flur 5504 D, Flurstück 183 |
| 29 | 1 Ahorn 1 Eiche 1 Rotbuche 2 Walnuss | Jahnstraße 8 Flur 5604 A, Flurstück 4/1 |
| 30 | 1 Linde | Johannisstraße 11 Flur 5504 D, Flurstück 83 |
| 31 | 2 Ahorne | Kieler Straße 13 Flur 5604 A, Flurstück 104/1 |
| 32 | 1 Rotbuche 1 Ulme 1 Weide | Kieler Straße 49 Flur 5604 A, Flurstück 19/2 |
| 33 | 1 Eiche 1 Ulme | Kirchspielstraße 1 Flur 5504 B, Flurstück 171/2 |
| 34 | 2 Linden | Kirchspielstraße 3 Flur 5504 B, Flurstück 170/1 |
| 35 | 1 Eiche 1 Rotbuche | Kronkamp 2 Flur 5503 A, Flurstück 22/2 |
| 36 | 2 Eichen 1 Esche 1 Rotbuche | Parkstraße 8 Flur 5604 C, Flurstück 45 |
| 37 | 2 Robinien | Parkstraße 10 Flur 5604 C, Flurstück 43 |
| 38 | 1 Ahorn | Postredder 31 Flur 5504 D, Flurstück 111/2 |
| 39 | 1 Linde | Poststraße 26 Flur 5504 D, Flurstück 69/3 |

| Ifd Nr. | Anzahl und Art der Bäume | Standort, Flur, Flurstück |
|----------------|-----------------------------------|---|
| 40 | 1 Eiche | Rendsburger Straße 1 Flur 5504 A, Flurstück 9/2 |
| 41 | 1 Linde | Rendsburger Straße 2 Flur 5505 C, Flurstück 16 |
| 42 | 2 Eichen 2 Linden | Rendsburger Straße 11 Flur 5505 C, Flurstück 22/2 |
| 43 | 3 Eichen | Rendsburger Straße 19 Flur 5404 B, Flurstück 2 |
| 44 | 1 Kirsche 3 Linden | Rendsburger Straße 26 Flur 3 Thienbüttel, Flurstück 18/21 |
| 45 | 4 Linden | Rendsburger Straße 26 a Flur 3 Thienbüttel, Flurstück 18/19 |
| 46 | 1 Esche 1 Linde | Rendsburger Straße 32 Flur 3 Thienbüttel, Flurstück 24/1 |
| 47 | 1 Kastanie | Rendsburger Straße 35 Flur 5405 D, Flurstück 12/10 |
| 48 | 5 Eichen | Rendsburger Straße 44 Flur 3 Thienbüttel, Flurstück 50/1 |
| 49 | 2 Eichen 1 Linde | Rendsburger Straße 51 Flur 5405 D, Flurstück 2/2 |
| 50 | 8 Linden 5 Linden 1 Robinie | Schülper Weg 1 Flur 5604 C, Flurstück 56/5 |
| 51 | 1 Eiche | Schwalbenstraße 3 Flur 5504 C, Flurstück 27/2 |
| 52 | 1 Eiche | Seedorfer Straße 18 Flur 7 Borgdorf-Seedorf, Flurstück 42/53 |
| 53 | 3 Eschen | Tunnelweg 8 Flur 3 Thienbüttel, Flurstück 11/1 |
| 54 | 1 Linde | Ziegelstraße 6 Flur 5504 A, Flurstück 53/1 |

Nortorf, den 01. November 1999
Stadt Nortorf
Der Bürgermeister